FAQ zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - ELStAM

Was ist ELStAM?	2
Wie erhält mein Arbeitgeber meine ELStAM?	2
Ich kenne meine Steuer-ID nicht. Wie kann ich Sie ermitteln?	3
Meine Steuerabzugsmerkmale sind falsch. Was muss ich tun?	3
Kann ich meine ELStAM-Daten selbst abfragen?	4
Wann ist eine Teilnahme am ELStAM-Verfahren nicht möglich?	4
Mein neuer Nebenarbeitgeber versteuert meine Nebeneinnahmen irrtümlich nach der Steuerklasse 1-5 (Steuermerkmale für ein Hauptarbeitsverhältnis). Was muss ich tun?	5
Das LBV versteuert meine Bezüge nach der Steuerklasse 6. Welche Gründe kann dies haben?	6
Ich habe zwei Arbeitsverhältnisse. Ich möchte meinen Hauptarbeitgeber wechseln. Was muss ich tun?	7
Ich erhalte keine laufenden Bezüge (mehr) vom LBV. Es soll jetzt eine Einmalzahlung (z.B. Abfindung, Sterbegeld o.ä.) ausgezahlt werden. Wie wird die Einmalzahlung versteuert?	
Was passiert mit meinem ELStAM, wenn das Arbeitsverhältnis endet?	7
Was muss ich beim Zuzug aus dem Ausland beachten?	8
Mein Wohnsitz wurde von der Meldebehörde von Amtswegen abgemeldet bzw. ist nach unbekannt verzogen gemeldet. Was muss ich tun?	8
Muss ich meine Freibeträge jedes Jahr neu beantragen?	8
Ich habe einen Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags beantragt. Wie erhält mei Nebenarbeitgeber den Freibetrag?	

Was ist ELStAM?

Die Abkürzung "ELStAM" steht für: Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Durch das ELStAM-Verfahren stehen Ihrem Arbeitgeber Angaben wie Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit und Lohnsteuerfreibeträge elektronisch zur Verfügung. Durch die Einführung des ELStAM-Verfahrens wurde die Papierlohnsteuerkarte abgelöst.

Wie erhält mein Arbeitgeber meine ELStAM?

Der Arbeitgeber muss Sie bei der ELStAM-Datenbank anmelden.

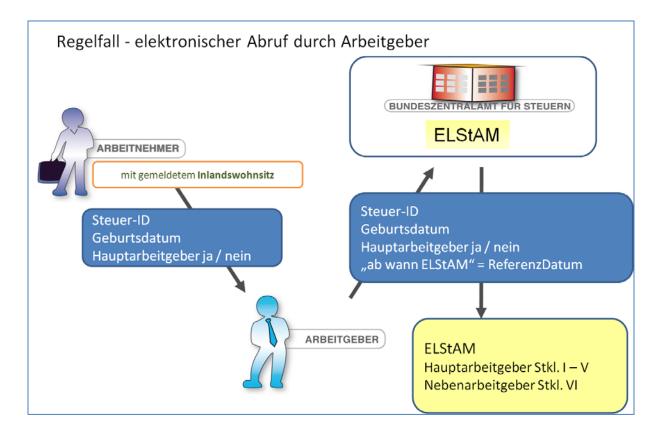
Damit Ihr Arbeitgeber Sie anmelden kann, müssen Sie ihm folgende Daten mitteilen:

- Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID)
- Ihr Geburtsdatum
- ob er Hauptarbeitgeber oder Nebenarbeitgeber ist.

In der Anmeldung muss der Arbeitgeber außerdem das Datum angeben, ab wann er die ELStAM abrufen möchte, sogenanntes Referenzdatum. Das Referenzdatum ist im Regelfall identisch mit dem Beschäftigungsbeginn.

Wenn Sie mit dem Merkmal Hauptarbeitgeber angemeldet werden, erhalten Sie die Steuerklasse 1-5.

Wenn Sie ohne das Merkmal Hauptarbeitgeber angemeldet werden, erhalten Sie immer die Steuerklasse 6.



Ich kenne meine Steuer-ID nicht. Wie kann ich Sie ermitteln?

Ihre Steuer-ID können Sie ermitteln:

- auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid oder
- bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt (mit Vorlage des Personalausweises) oder
- im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern <u>www.bzst.de</u> (<u>Navigationsbereich: Privatpersonen steuerliche Identifikationsnummer</u>)

Link auf Identifikationsnummer

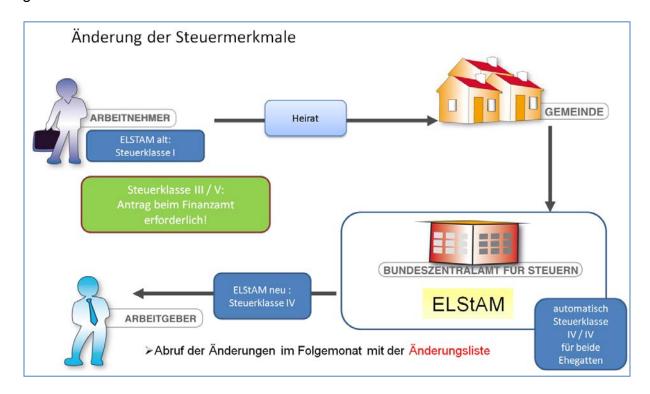
Meine Steuerabzugsmerkmale sind falsch. Was muss ich tun?

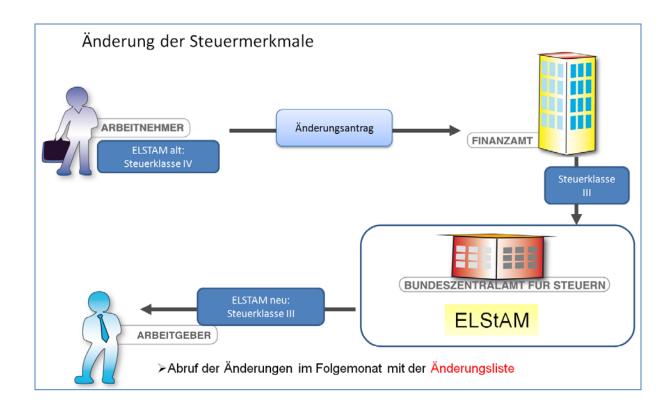
Die Gemeindebehörden sind weiterhin für die Verwaltung und Pflege der melderechtlichen ELStAM-Daten (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Scheidung, Kircheneintritt oder Kirchenaustritt) zuständig.

Anträge zur Änderung der übrigen ELStAM-Daten (z. B. Steuerklassenwechsel III/V, Steuerklasse II, Kinderfreibeträge für volljährige Kinder, Freibeträge, Hinzurechnungsbetrag) müssen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Die geänderten ELStAM werden von dort jeweils elektronisch im Folgemonat dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** zur Vorlage beim Arbeitgeber stellt Ihr Finanzamt nur aus, wenn die Änderungen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.





Kann ich meine ELStAM-Daten selbst abfragen?

Sie haben die Möglichkeit Ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale und die erfolgten Abrufe der Arbeitgeber selbst abzufragen. Dafür müssen Sie sich mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer im Internet unter www.elsteronline.de/eportal registrieren.

Wie Sie sich registrieren erfahren Sie hier.

Wie Sie Ihre eigenen ELStAM-Daten abfragen können erfahren Sie hier.

Wie Ihre Selbstauskunft aussieht erfahren Sie hier.

Wann ist eine Teilnahme am ELStAM-Verfahren nicht möglich?

Sie haben einen Wohnsitz im Ausland

Das Betriebsstätten-Finanzamt Düsseldorf-Süd stellt Ihnen eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bei Vorlage der Bescheinigung erfolgt der Lohnsteuerabzug nach den bescheinigten Steuermerkmalen. Ohne diese Bescheinigung sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern.

Link auf Beschränkt Steuerpflichtig

Ihnen wurde bisher keine Steuer-ID zugeteilt.

Ihr Finanzamt stellt Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bei Vorlage der Bescheinigung erfolgt der Lohnsteuerabzug nach den bescheinigten Steuermerkmalen. Ohne diese Bescheinigung sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern.

Ihre ELStAM können wegen fehlerhafter Meldedaten oder aus technischen Gründen nicht zutreffend abgerufen werden.

Ihr Finanzamt stellt Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bei Vorlage der Bescheinigung erfolgt der Lohnsteuerabzug nach den bescheinigten Steuermerkmalen. Ohne diese Bescheinigung sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern.

Sie sind in Deutschland nicht meldepflichtig, haben aber einen gewöhnlichen Aufenthalt.

Das Finanzamt stellt Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bei Vorlage der Bescheinigung erfolgt der Lohnsteuerabzug nach den bescheinigten Steuermerkmalen. Ohne diese Bescheinigung sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern.

Mein neuer Nebenarbeitgeber versteuert meine Nebeneinnahmen irrtümlich nach der Steuerklasse 1-5 (Steuermerkmale für ein Hauptarbeitsverhältnis). Was muss ich tun?

Wenn Sie feststellen, dass Ihr Nebenarbeitgeber nicht nach der Steuerklasse 6 versteuert, dann hat er Sie versehentlich als Hauptarbeitgeber in der ELStAM-Datenbank angemeldet. Ihr Hauptarbeitgeber wird über die irrtümliche Anmeldung eines anderen Arbeitgebers als Hauptarbeitgeber erst **im Folgemona**t elektronisch unterrichtet. Dies hat zur Folge, dass Ihre Bezüge ab dem Zeitpunkt der irrtümlichen Anmeldung durch den anderen Arbeitgeber rückwirkend nach Steuerklasse 6 versteuert werden müssen.

Bitte informieren Sie das LBV **schnellstmöglich** über die irrtümliche Anmeldung des anderen Arbeitgebers, da **nur innerhalb von 6 Wochen** eine Korrektur der Meldung ohne vorherige Abmeldung des anderen Arbeitgebers möglich ist.

Bitte informieren Sie ebenfalls **schnellstmöglich** Ihren Nebenarbeitgeber, damit er Sie rückwirkend zum ursprünglichen Datum abmeldet und als Nebenarbeitgeber neu anmeldet.

Sind seit der irrtümlichen Anmeldung mehr als 6 Wochen vergangen, lassen Sie sich bitte die Abmeldung schriftlich bestätigen und teilen uns dies mit.

Weitere Informationen erhalten Sie hier.

Das LBV versteuert meine Bezüge nach der Steuerklasse 6. Welche Gründe kann dies haben?

Uns liegt Ihre steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nicht vor.

Ohne Angabe der Steuer-ID sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern. Bitte teilen Sie die Steuer-ID schnellstmöglich mit, damit die Lohnversteuerung korrekt erfolgen kann.

Uns liegt keine ausdrückliche Angabe vor, dass wir Hauptarbeitgeber sind.

Bitte teilen Sie die schnellstmöglich mit, ob und ab wann wir für das vorliegende Dienst-/ Arbeitsverhältnis der Hauptarbeitgeber, sind damit die Lohnversteuerung korrekt erfolgen kann.

Das Finanzamt hat den Abruf Ihrer ELStAM gesperrt.

Die Übermittlung der korrekten ELStAM ist aufgrund von fehlerhaften Meldedaten oder aus technischen Gründen nicht möglich. Ihr Finanzamt hat Ihnen eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt. Bitte legen Sie diese Bescheinigung schnellstmöglich vor. Ohne diese Bescheinigung sind wir verpflichtet Ihre Bezüge nach der Steuerklasse 6 zu versteuern.

Ein anderer Arbeitgeber hat sich irrtümlich als Hauptarbeitgeber angemeldet. Das LBV erhält im Folgemonat automatisch den Status als Nebenarbeitgeber.

Bitte informieren Sie das LBV **schnellstmöglich** über die irrtümliche Anmeldung des anderen Arbeitgebers, da **nur innerhalb von 6 Wochen** eine Korrektur der Meldung ohne vorherige Abmeldung des anderen Arbeitgebers möglich ist.

Bitte informieren Sie ebenfalls schnellstmöglich Ihren anderen Arbeitgeber, damit er die rückwirkende Abmeldung und die Neuanmeldung als Nebenarbeitgeber durchführt.

Sind seit der irrtümlichen Anmeldung mehr als 6 Wochen vergangen, lassen Sie sich bitte die Abmeldung schriftlich bestätigen und teilen uns dies mit.

Erst dann ist sichergestellt, dass wir die ELStAM auch rückwirkend erhalten.

Die verwendete Steuer-ID ist falsch.

Bitte überprüfen Sie die auf der Bezügemitteilung aufgedruckte Steuer-ID und teilen die richtige Steuer-ID mit.

Informationen zur Identifikationsnummer erhalten Sie hier.

Sollten Ihnen mehrere Steuer-ID zugeteilt worden sein, dann informieren Sie bitte Ihr Finanzamt oder Ihre Meldebehörde, damit die überzählige Steuer-ID deaktiviert wird. Eine Mehrfachvergabe kann z.B. erfolgen, wenn Sie nach längerem Auslandsaufenthalt wieder ins Inland ziehen und die Meldebehörde für Sie eine neue Steuer-ID beantragt.

Das mitgeteilte Geburtsdatum stimmt nicht mit den Meldedaten überein.

Bitte überprüfen Sie, ob das auf der Bezügemitteilung aufgedruckte Geburtsdatum korrekt ist und teilen ggf. das richtige Geburtsdatum mit.

Ein elektronischer Abruf der ELStAM-Daten ist nur mit dem bei der Meldebehörde gespeicherten Geburtsdatum möglich.

Ich habe zwei Arbeitsverhältnisse. Ich möchte meinen Hauptarbeitgeber wechseln. Was muss ich tun?

Bitte teilen Sie Ihrem jetzigen Nebenarbeitgeber und **zukünftigen Hauptarbeitgeber schriftlich** mit, zu welchem **Zeitpunkt** er Hauptarbeitgeber ist und teilen gleichzeitig Ihrem **bisherigen Hauptarbeitgeber** und zukünftigen Nebenarbeitgeber **schriftlich** mit, ab wann er Nebenarbeitgeber ist.

Ihr bisheriger Hauptarbeitgeber muss Sie in der ELStAM-Datenbank abmelden und zu dem neuen Zeitpunkt als Nebenarbeitgeber anmelden.

Ihr bisheriger Nebenarbeitgeber muss Sie in der ELStAM-Datenbank abmelden und zu dem neuen Zeitpunkt als Hauptarbeitgeber anmelden.

Bitte informieren Sie **beide Arbeitgeber** möglichst frühzeitig, damit beide Arbeitgeber die entsprechenden elektronischen Meldungen rechtzeitig veranlassen können.

Ich erhalte keine laufenden Bezüge (mehr) vom LBV. Es soll jetzt eine Einmalzahlung (z.B. Abfindung, Sterbegeld o.ä.) ausgezahlt werden. Wie wird die Einmalzahlung versteuert?

Die Versteuerung erfolgt im Monat der Zahlung grundsätzlich nach Steuerklasse 6 (= Steuermerkmale für ein Nebenarbeitsverhältnis).

Wenn Sie im Monat der Zahlung kein anderes Hauptarbeitsverhältnis haben, können Sie **schriftlich** bestimmen, dass die Einmalzahlung nach den Steuermerkmalen für ein Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse 1-5) erfolgen soll.

Was passiert mit meinem ELStAM, wenn das Arbeitsverhältnis endet?

Ihr Arbeitgeber muss den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ELStAM-Datenbank melden. In der Regel erfolgt die Meldung innerhalb von 6 Wochen.

Was muss ich beim Zuzug aus dem Ausland beachten?

Wenn Sie ins Inland ziehen, ist der Abruf der ELStAM erst mit der tatsächlichen Anmeldung Ihres Wohnsitzes bei der Meldebehörde möglich.

Bitte teilen Sie uns mit, an welchem Tag Sie Ihren Wohnsitz bei der Meldebehörde angemeldet haben.

Für den Zeitraum zwischen Zuzug und Meldung bei der Meldebehörde stellt Ihnen Ihr Finanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Bitte legen Sie uns diese Bescheinigung vor.

Mein Wohnsitz wurde von der Meldebehörde von Amtswegen abgemeldet bzw. ist nach unbekannt verzogen gemeldet. Was muss ich tun?

Ohne einen ordnungsgemäß gemeldeten Wohnsitz ist der Abruf der ELStAM nicht möglich. Bitte melden Sie daher Ihren Wohnsitz wieder an und teilen dem LBV den Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde mit, damit Ihre ELStAM abgerufen werden können.

Muss ich meine Freibeträge jedes Jahr neu beantragen?

Antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Freibetrag für Werbungskosten, Faktor bei Steuerklasse IV, Kinderfreibetrag für volljährige Kinder, Hinzurechnungsbetrag) müssen Sie jährlich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragen. Die Änderungen teilt das Finanzamt dem Arbeitgeber elektronisch mit.

Ich habe einen Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags beantragt. Wie erhält mein Nebenarbeitgeber den Freibetrag?

Wenn Sie aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, können Sie, wenn die Voraussetzungen vorliegen, bei dem Nebenarbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI einen Freibetrag beantragen, der bei Ihrem Hauptarbeitsverhältnis als Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wird. Der Hinzurechnungsbetrag kann auch auf mehrere Nebenarbeitsverhältnisse als Freibetrag verteilt werden. Die Gesamtsumme der Freibeträge darf den Hinzurechnungsbetrag nicht übersteigen. Das Finanzamt prüft dies automatisch und kürzt ggfs. den abgerufenen Freibetrag.

Damit Ihr Nebenarbeitgeber den Freibetrag abrufen kann, müssen Sie ihm mitteilen, **ab wann und in welcher Höhe** der Freibetrag bei Steuerklasse VI abgerufen werden soll.

Der korrespondierende Hinzurechnungsbetrag wird Ihrem Hauptarbeitgeber im Folgemonat elektronisch mitgeteilt.

Weitere Informationen zum Thema Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Wie ein Informationsschreiben des Finanzamts aussieht erfahren Sie hier.